

Gymnasium „Walther von der Vogelweide“: Schulordnung

- 1) Die vorliegende Schulordnung definiert diejenigen Verhaltensweisen, welche von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft beachtet werden sollen. Sie beziehen sich dabei auf die in den Art. 2, 3 und 4 der Schüler(innen)charta angeführten Rechte und Pflichten (Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit) und möchten die Beziehungen zwischen LehrerInnen, SchülerInnen und nicht unterrichtendem Personal nach dem Prinzip gegenseitiger Achtung und Verantwortung regeln.
- 2) Alle Unterrichtsstunden haben eine Dauer von 50 Minuten.
Vormittags beginnt der Unterricht um 7.50 Uhr und endet in der Regel um 13.05 Uhr. Nachmittags beginnt der Unterricht um 14.00 Uhr und endet in der Regel um 15.40 Uhr bzw. um 16.30 Uhr, in Ausnahmefällen um 17.20 Uhr.
- 3) Den Schülerinnen und Schülern wird zu Beginn des Schuljahres ein verschließbarer Spind zur Ablage der Kleidung und Aufbewahrung persönlicher Gegenstände zugewiesen. Die SchülerInnen sind für ihre Spinde samt Schlüssel verantwortlich. Die Spinde können für Kontrollzwecke jederzeit von der Schulführungskraft geöffnet werden. Die Schule kann für Gegenstände, die in den Spinden verschlossen sind, keine Haftung übernehmen.
- 4) Die SchülerInnen dürfen sich an Schultagen mit Nachmittagsunterricht über Mittag in der eigenen Klasse sowie montags bis freitags in der Schulbibliothek und im Foyer aufhalten. Sie dürfen sich grundsätzlich nicht in fremden Klassenräumen aufhalten. Während der Großen Pause und in der Mittagspause müssen auch die Klassentüren offengehalten werden.
- 5) In der Großen Pause von 10.20 bis 10.35 Uhr sind die SchülerInnen angehalten, nach Möglichkeit die Klassenräume zu verlassen, sie zu lüften und sich in die Pausenhöfe zu begeben. Der vordere Pausenhof ist durch die Pforten zur Diazstraße begrenzt.
- 6) Nach der Pause, bei Wechsel der Räumlichkeiten und nach Unterrichtsschluss verhalten sich die SchülerInnen ruhig, um den Unterricht in anderen Klassen nicht zu stören.
- 7) Die Notausgänge der Schule dürfen nur in Notfällen benutzt werden.
- 8) Im gesamten Schulareal (Schulgebäude und Pausenhöfe) herrscht absolutes Rauchverbot gemäß Landesgesetz Nr.6 vom 03.07.06 und Dekret des Landeshauptmanns vom 15. Mai 2007 Nr.33. Verstöße gegen das Rauchverbot haben stets auch schulische Disziplinarmaßnahmen zur Folge. Der/die Schüler/in erhält über die Klassenvorstände von der Direktorin eine Eintragung, das Elternhaus wird benachrichtigt. Es werden die Sanktionen – wie im zitierten Landesgesetz vorgesehen - angewandt. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten sowie für Snus.
- 9) Laut Ministerialrundschreiben (circolare n. 3392/16.06.2025) ist die Nutzung von Smartphones während der Unterrichtszeit (inklusive Stundenwechsel und Vormittagspause) untersagt. Detailregelungen werden

im Laufe des Schuljahres von den entsprechenden Gremien ausgearbeitet. Bis zu einer endgültigen Regelung entscheiden Lehrkräfte, ob Schüler*innen ihr Smartphone ausnahmsweise zu didaktischen Zwecken in ihren Stunden verwenden dürfen. Dieselbe Regelung gilt auch für Laptops, Tablets, Smartwatches und Smartbrillen. Lehrkräfte verwenden ihr Handy ausschließlich für dienstliche Zwecke. Lehrpersonen sind dazu angehalten, den Schüler*innen Smartphones und andere Geräte abzunehmen, wenn diese unerlaubterweise verwendet werden. Die Lehrpersonen geben die abgenommenen Smartphones und Geräte im Sekretariat ab, wo die Entgegennahme der Geräte durch die Sekretärinnen mittels Unterschrift bestätigt wird. Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler*innen können das Smartphone des eigenen Kindes im Sekretariat abholen. Zudem werden die Erziehungsberechtigten zu einem vertiefenden Gespräch mit Direktorin Martina Adami, Sozialpädagogin Petra Duffek und/oder Vize-Direktor Guido Perathoner verpflichtet. Schüler*innen, die aus gesundheitlichen Gründen ein Smartphone bei sich tragen müssen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Für die ersten Klassen gilt ab dem Schuljahr 2026/2027: Die Handys müssen während der Unterrichtszeit in eigenen Handytaschen verstaut werden, die erst mit Unterrichtsende von einer Lehrperson wieder geöffnet werden dürfen. Die Maßnahme gilt auch für die Vormittagspause.

- 10) Für SchülerInnen ist der Zugang zum W-LAN prinzipiell deaktiviert. Für den Einsatz im Unterricht oder aus anderen didaktischen Erwägungen kann es von den Lehrpersonen für einzelne SchülerInnen oder für die ganze Klasse eine gewisse Zeit freigeschaltet werden.

Das LOG-IN erfolgt mit dem Benutzernamen, der den SchülerInnen zugeteilt wurde. Der Benutzername darf nicht weitergegeben werden.

Die Datenverbindung darf grundsätzlich nur für schulische Zwecke verwendet werden und es wird ein verantwortungsvoller Umgang damit erwartet.

Downloads, Uploads oder elektronische Publikationen sind während des Unterrichts nur mit Genehmigung der Lehrperson erlaubt.

Jeder Nutzer/ jede Nutzerin ist für alle Aktivitäten während seiner/ihrer Arbeitssitzungen voll verantwortlich und trägt bei Verstößen gegen geltendes Recht (Datenschutzgesetz, Jugenschutzgesetz etc.) die rechtlichen Konsequenzen. Diese können strafrechtlicher Natur sein bzw. die Erstattung des entstandenen Schadens nach sich ziehen.

Spätestens am Ende der Stunde MUSS die verantwortliche Lehrperson den Zugang zum W-LAN für die SchülerInnen wieder deaktivieren, damit die Linien frei bleiben, da sie bei zu hoher Beanspruchung überlastet sind und niemand mehr damit sinnvoll arbeiten kann.

- 11) Fotos, Videos und Tonaufnahmen dürfen auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen im Allgemeinen (z.B. bei Ausflügen) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Betroffenen gemacht werden; eine eigene schriftliche Erlaubnis der Betroffenen, der Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schulführungskraft braucht es dann, wenn diese Fotos, Videos und Tonaufnahmen in Netzwerken welcher Art auch immer veröffentlicht werden sollen.
- 12) In den Klassenräumen, Gängen und Toiletten soll auf Reinlichkeit geachtet werden, Abfälle werden getrennt und in die entsprechenden Behälter geworfen. Getränke dürfen nur im Erdgeschoss der Schule bzw. in den jeweiligen Pausenhöfen konsumiert werden.

Während des Unterrichts darf in den Klassen nur Wasser getrunken werden. Wasserkocher in den Klassenräumen sind aus Brandschutzgründen ausdrücklich verboten. Während des Unterrichts ist das Essen verboten.

- 13) Aus Sicherheitsgründen dürfen die SchülerInnen nicht auf Fensterbänken, auf den Stiegegeländern und auf Abgrenzungsmauern sitzen.
- 14) Für alle Klassen gilt: Wir erwarten uns, dass die Leihbücher möglichst in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem der Schüler/ die Schülerin sie bekommen hat. Die Schule behält sich vor, stark beschädigte Bücher durch den Schüler/ die Schülerin ersetzen zu lassen.
- 15) Fahrräder und Motorräder sind in den eigens dafür vorgesehenen Bereichen im Schulhof abzustellen.
Im Schulbereich dürfen die Motorräder aus Sicherheitsgründen nur geschoben werden. Lange Startversuche sind zu vermeiden, denn sie verursachen Lärm und stören den Unterricht.
- 16) Die SchülerInnen werden angehalten, vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss den Straßenverkehr nicht zu behindern. Die Einbahnvorschriften sind zu beachten.
- 17) Das Verlassen der Schule bzw. der Schulhöfe ist während der Unterrichtszeit nur erlaubt, wenn rechtzeitig im Vorfeld (im digitalen Register) darum angesucht wird. Nachträgliche Entschuldigungen werden in diesem Fall nicht angenommen und das unerlaubte Verlassen hat eine Eintragung zur Folge.
- 18) Die SchülerInnen sind angehalten, die Schule regelmäßig zu besuchen und pünktlich zu sein.
Voraussehbare mehrtägige Abwesenheiten bedürfen eines Antrages seitens der Eltern (bzw. des Erziehungsberechtigten) bei der Direktorin. Voraussehbare eintägige Abwesenheiten können auch beim Klassenvorstand vorentsündigt werden. Nachträglich können nur unvorhersehbare und stichhaltige Absenzen entschuldigt werden.
Jede Absenz muss im digitalen Register für den Klassenvorstand mit genauer Angabe des Grundes gerechtfertigt werden und spätestens innerhalb einer Woche vorgelegt werden. Bei minderjährigen SchülerInnen unterschreibt ein Elternteil oder der Erziehungsberechtigte die Entschuldigung. Volljährige SchülerInnen rechtfertigen die Absenz mit eigener Unterschrift und übernehmen die Verantwortung; dies gilt auch für vorhersehbare Absenzen.
Der Klassenvorstand vermerkt die entschuldigten Absenzen im digitalen Klassenbuch. Rechtfertigungen, die nicht stichhaltig sind oder zu spät - d. h. nicht spätestens innerhalb einer Woche - abgegeben werden, werden nur „zur Kenntnis genommen“, aber nicht entschuldigt; auch dies wird im digitalen Klassenbuch vermerkt.
Auch Verspätungen werden im Klassenbuch vermerkt und können dann schriftlich entschuldigt werden, wenn Gründe vorliegen, wie punktuelle Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel (SchülerIn hat nicht die Möglichkeit einen früher abfahrenden Bus oder Zug zu nehmen).
Bei gravierenden und/oder wiederholten Verstößen gegen die Absenzenregelung werden Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Eine Eintragung ins Klassenbuch erfolgt bei groben Verstößen (z.B. bei nachgewiesenem Schuleschwänzen), bei mehr als drei unentschuldigten Absenzen und bei mehr als drei unentschuldigten Verspätungen (bitte Absenzen en bloc zählen). Die Eltern werden gegebenenfalls über einen Elternbrief davon benachrichtigt (Der Klassenvorstand nimmt die Benachrichtigung vor). Wenn in

der Folge keine Besserung eintritt, werden andere, strengere Disziplinarmaßnahmen (z. B. auch Ausschluss von schulbegleitenden Veranstaltungen) ergriffen.

Wenn SchülerInnen ihrer Schulpflicht gemäß SchülerInnencharta (vgl. Art. 3, 12 und 13: regelmäßiger Schulbesuch, Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen) nicht in angemessener Weise nachkommen, sind die Lehrpersonen nicht an die in der SchülerInnencharta festgelegten Prüfungseinschränkungen gebunden. Im Klassenregister wird vom Fachlehrer z. B. vermerkt, dass der betroffene Schüler bzw. die Schülerin jederzeit geprüft werden kann.

Damit das Schuljahr gültig ist, müssen SchülerInnen 75 % der Unterrichtszeit anwesend sein.

- 19) Nach einem 9- oder 10-stündigen Schultag werden keine Hausaufgaben für den nächsten Tag gegeben; ebenso werden keine Hausaufgaben über das Wochenende gegeben. Der Montag ist – wenn möglich – prüfungsfrei. Ausgenommen sind die Fächer, die nur am Montag aufscheinen, Fächer, die nur am Montag eine Doppelstunde (für Schularbeiten) zugeteilt bekommen, bzw. die Fächer, die nicht mindestens zwei weitere Wochentage als Prüfungstage in der Woche haben. Im Einvernehmen mit der Klasse kann jederzeit am Montag geprüft werden.
- 20) Wer Bänke und andere Einrichtungsgegenstände mutwillig beschmutzt oder beschädigt, muss mit Disziplinarmaßnahmen rechnen und für die entstandenen Schäden aufkommen.
- 21) Die SchülerInnen werden dringend ersucht, keine Wertgegenstände unbeaufsichtigt in der Schule liegen zu lassen; so kann Diebstählen vorgebeugt werden.
- 22) Die Schule sieht es als ihre Aufgabe an, Platz zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit anstehenden aktuellen gesellschaftlichen Themen zu geben. Trotzdem sind der Besuch und das Organisieren von öffentlichen Kundgebungen nicht Teil des Schulprogramms. Die eventuelle Teilnahme an Kundgebungen seitens der SchülerInnen während des Regelunterrichts wird von Fall zu Fall akzeptiert (d.h. ohne Disziplinarfolgen zu Kenntnis genommen), wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - die Thematik ist relevant und dringlich und die ordnungsgemäß angemeldete Kundgebung wird durch den Landesbeirat der SchülerInnen der deutschen Schule mitgetragen
 - die Schule kann die Eltern minderjähriger SchülerInnen rechtzeitig über die Kundgebung informieren
 - das Einverständnis der Eltern minderjähriger SchülerInnen zum Verlassen der Schule liegt im Vorhinein vor.Falls die genannten Kriterien nicht erfüllt werden, hat die Teilnahme an einer Kundgebung eine unentschuldigte Absenz als Disziplinarmaßnahme zur Folge; weitere Disziplinarmaßnahmen beschließt in Einzelfällen bei zusätzlichen schwerwiegenden Verstößen der jeweilige Klassenrat.
Es steht den FachlehrerInnen frei, Inhalt und Ziel der Kundgebung im Unterricht zu vertiefen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die freie Meinungsbildung und Meinungsäußerung aller SchülerInnen gewährleistet wird.
- 23) Die Bibliotheks-, Laborordnungen sowie die Ordnungen weiterer Sonderräume sind integrierender Bestandteil der Schulordnung.

24) Die SchülerInnen müssen den Anweisungen der Lehrpersonen bei schulbegleitenden Tätigkeiten Folge leisten.

25) Die Schule garantiert eine regelmäßige Information an SchülerInnen und Eltern durch die wöchentliche Sprechstunde bzw. den Elternsprechtag (gem. Art. 3, 9 der SchülerInnencharta).

26) Kommunikation auf Klassen- und Schulebene:

Sollte es Probleme oder Anliegen innerhalb einer Klasse geben, sollte zunächst das Gespräch mit der betreffenden Lehrperson, in zweiter Linie mit dem Klassenvorstand gesucht werden.

Alle Beteiligten bemühen sich, zeitnahe Lösungen zu finden.

Werden auf diesen Ebenen keine Lösungen gefunden, kann auch die Schulführungskraft kontaktiert werden.

27) Verstöße gegen die Schulordnung und die Art. 2, 3 und 4 der SchülerInnencharta können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Solche Disziplinarmaßnahmen sind:

mündliche Ermahnung

Eintragung ins persönliche Register der jeweiligen Lehrperson bzw. ins digitale Klassenbuch

Benachrichtigung der Eltern

pädagogisch wertvolle Zusatzaufgabe/n

zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht

Ausschluss von schulbegleitenden Veranstaltungen und schulergänzenden Tätigkeiten.

Alle Disziplinarmaßnahmen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Verstoß stehen und sind dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet. Sie können Folgen für die Betragensnote haben.

Eine Verhaltensnote 8 und darunter hat Konsequenzen für die Vergabe des Schulguthabens: Es darf unabhängig vom Durchschnitt und unabhängig von Bildungsguthaben nur die untere Bandbreite der entsprechenden Punktetabelle zugewiesen werden. Die Note 6 im Verhalten führt zu einer Nachprüfung. Bei groben und wiederholten Verstößen kann ein bis zu 15 Tage dauernder Ausschluss aus der Schulgemeinschaft erfolgen.

Die SchülerInnen erhalten immer die Möglichkeit, Disziplinarmaßnahmen (mit Ausnahme von Ermahnungen, Benachrichtigung der Eltern und einmaligen Eintragungen) in Tätigkeiten zugunsten der Klassen- bzw. Schulgemeinschaft umzuwandeln. Solche Disziplinarmaßnahmen können zum Beispiel sein: schriftlicher/mündlicher Bericht an den Klassenrat, Reparatur beschädigter Gegenstände, Hilfeleistungen verschiedener Art (z. B. auch in Lerngruppen oder in Spezialräumen).

Disziplinarmaßnahmen (Tätigkeiten für die Klasse oder für die Schulgemeinschaft) werden kollegial im Klassenrat überlegt und beschlossen. Wenn die Disziplinarmaßnahme seitens des/der Schülers/in gut ausgeführt wird, so kann der Klassenrat von weiteren Auswirkungen des gegebenen Verstoßes auf die Betragensnote absehen.

Disziplinarmaßnahmen werden den Eltern schriftlich (per Mail an die offizielle Mailadresse) mitgeteilt.

28) Ein Ausschluss von schulbegleitenden Veranstaltungen und schulergänzenden Tätigkeiten bzw. aus der Schulgemeinschaft kann nur vom jeweiligen Klassenrat getroffen werden; alle anderen Disziplinarmaßnahmen können vom jeweiligen Fachlehrer bzw. der Fachlehrerin, den Klassenvorständen und der Direktorin getroffen werden.

- 29) Disziplinarmaßnahmen, die vom Fachlehrer bzw. der Fachlehrerin, vom Klassenvorstand und von der Direktorin verhängt werden, können sofort nach Anhören des Schülers umgesetzt werden. Die anderen Disziplinarmaßnahmen (Ausschluss aus der Schulgemeinschaft, von schulbegleitenden Veranstaltungen, von schulergänzenden Tätigkeiten, aus dem Unterricht) werden umgesetzt, sobald die Rekursfrist abgelaufen ist. Im Falle einer Rekurseinbringung ist die Entscheidung der Schlichtungskommission abzuwarten.
- 30) Es ist zu berücksichtigen, dass die SchülerInnen laut Art. 6,1 der SchülerInnencharta gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen Rekurs bei der internen Schlichtungskommission einreichen können.
Der Rekurs muss innerhalb von 5 Tagen ab Mitteilung eingereicht werden und die Schlichtungskommission muss innerhalb der darauffolgenden 5 Tage einberufen werden.
Ein Rekurs an die schulinterne Schlichtungskommission muss schriftlich, mit Angabe des Grundes, bei der Direktorin eingereicht werden.
Die schulinterne Schlichtungskommission entscheidet über Rekurse gegen Disziplinarmaßnahmen und befasst sich auf schriftliche Anfrage der Betroffenen hin und nach Aussprache mit der Direktorin auch mit Streitfällen, die aus der Auslegung der SchülerInnencharta an der Schule entstanden sind.
Die schulinterne Schlichtungskommission setzt sich aus der Direktorin, zwei ElternvertreterInnen, zwei SchülervertreterInnen und zwei LehrervertreterInnen zusammen und ist drei Jahre im Amt.

Bozen, 1. September 2026

Dir. Martina Adami